

Regierungsratsbeschluss

vom 29. Oktober 2019

Nr. 2019/1647

Höchsttaxen stationäre und teilstationäre Angebote im Bereich Pflege (Alters- und Pflegeheime) Taxen für die Jahre 2020 und 2021

1. Ausgangslage

Gemäss § 52 Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) legt der Regierungsrat für anerkannte Institutionen die generellen Höchsttaxen fest. Darunter fallen auch alle stationären und teilstationären Angebote im Bereich Pflege. Gemäss § 144^{quater} SG legt er im Rahmen der Regelung der Pflegefinanzierung auch die jeweiligen Anteile der Patientenbeteiligung, der Pflege- und der Betreuungskosten fest.

Für das Jahr 2019 wurde auf eine Taxerhöhung verzichtet. Es wurde aber eine Umverteilung der Mittel vorgenommen, indem die Investitionskostenpauschale im Sinne eines vorläufigen Korrektivs um 2 Franken gesenkt und diese Mittel zur Erhöhung der Restkosten verwendet wurden. Die Mittel wurden auf die Pflegestufen 4 bis 12 verteilt, womit es zu einer linearen Erhöhung der Pflegestufen gekommen ist.

Die Gemeinschaft Solothurnischer Alters- und Pflegeheime (GSA) hat am 19. Juni 2019 einen Antrag auf Erhöhung der Taxen per 2020 gestellt, welcher jedoch nicht beziffert wurde. Begründet wurde der Antrag mit dem Umstand, dass das Staats- und Gemeindepersonal einen Teuerungsausgleich von 1.0 % zugesprochen erhalten habe und dieser auch dem Personal in den Alters- und Pflegeheimen gewährt werden solle. Des Weiteren würden durch das obligatorisch einzuführende elektronische Patientendossier zusätzliche Kosten entstehen, die mit den aktuellen Taxen nicht finanziert werden könnten. Dasselbe gelte für die Einführung der Qualitätsindikatoren und die zu erwartenden Umstellungen der Rechnungslegung und Kostenrechnungen. Darüber hinaus führte die GSA aus, dass die 2 Franken, welche im Rahmen der Ausbildungsverpflichtung durch die Heime abgerechnet werden könnten, für die Ausbildung von Pflegepersonal HF nicht ausreichen würden. Weiter seien Rechtsprozesse in Sachen Rückerstattung von erhaltenen Geldern aufgrund der Mittel und Gegenstände-Liste (MiGeL) und über die Einführung des kalibrierten Bedarfserfassungssystems RAI hängig. Beide Prozesse hätten im Falle des Unterliegens grosse finanzielle Auswirkungen auf die Heime.

Per 1. Juli 2019 ist eine Übergangslösung im Umgang mit ungedeckten MiGeL-Kosten getroffen worden. Diese wird in einem Merkblatt geregelt und wurde durch den Kanton und den VSEG als Vertreter der Einwohnergemeinden als Restfinanzierer nach Anhörung der Branchenverbände eingeführt. Die Übergangslösung berechtigt die Alters- und Pflegeheime, die effektiv ungedeckten Kosten für Mittel und Gegenstände den Einwohnergemeinden in Rechnung zu stellen. Dabei sind die Kosten jedoch pro Person differenziert auszuweisen.

Im Juli 2019 hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) bekanntgegeben, dass die Beiträge der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) im Bereich der stationären Pflege erhöht werden sollen. Dies ist mit einer Anpassung der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) verbunden, wobei die Verordnungsänderung per 1. Januar 2020 in Kraft tritt.

Anlässlich der Besprechung vom 20. August 2019, an der neben der GSA auch die senesuisse und der Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) vertreten waren, wurde festgestellt, dass eine verbesserte Datenlage über alle Heime voraussichtlich erst im Jahr 2021 realisiert werden kann. Deshalb wurde vereinbart, dass die Jahre 2020 und 2021 bezüglich Taxen als Übergangsjahre zu betrachten seien und die Höchsttaxen für diese Zeit unverändert bleiben. Es sollen für die Jahre 2021 und 2022 lediglich die neuen KLV-Beiträge in die Taxtabelle aufgenommen und die darauf basierende Patientenbeteiligung erhöht werden. Die Beträge vonseiten Restfinanzierer verbleiben demgegenüber wie im Jahre 2019. Zusätzlich werde die Übernahme der MiGeL-Restkosten im Sinne der aktuell geltenden Übergangslösung für die Dauer von zwei Jahren garantiert, sofern sich nicht bereits früher eine nationale Lösung einstellt.

2. Erwägungen

2.1 Taxen 2020 für stationäre Angebote

Das Begehren um Taxerhöhung wurde vonseiten VSEG und des Amtes für soziale Sicherheit (ASO) geprüft; insbesondere wurden die Jahresergebnisse 2018 anhand der eingereichten Jahresrechnungen aller Alters- und Pflegeheime vertieft ausgewertet. Die Daten lassen nach wie vor nur eingeschränkte Schlüsse zu. Bereits im letzten Jahr wurde auf den Entwicklungsbedarf bei den Kostenrechnungen der Institutionen hingewiesen. Aus diesem Grund wurde am 10. Mai 2019 eine Arbeitsgruppe bestehend aus Mitgliedern der GSA, senesuisse, VSEG und dem Kanton eingesetzt, welche sich mit der einheitlichen Rechnungslegung und Kostenrechnung befasst, um die notwendige Transparenz für die Taxfestsetzung zu schaffen. Diese Arbeiten sind bereits weit fortgeschritten; per 1. Januar 2020 ist mit der Einführung eines entsprechenden Reglements zu rechnen.

Für die Restkosten in Sachen Mittel und Gegenstände konnte bereits im Juli 2019 eine Lösung gefunden werden. Damit die effektiven Ausfälle verifiziert werden können, wurde explizit auf eine Pauschallösung verzichtet. Die Alters- und Pflegeheime sollen auch in den Jahren 2020 und 2021 die effektiv ausgewiesenen Restkosten pro Person mit den Restfinanzierern abrechnen, wobei als Verrechnungsbasis jeweils der Einstandspreis gilt. Liegen nach dieser Zeit valide Daten vor, kann eine Pauschallösung geprüft werden.

Die weiteren vorgebrachten Begehren seitens GSA und senesuisse erscheinen mit der Erhöhung der OKP-Beiträge, der daraus resultierenden Erhöhung der Patientenbeteiligung und der Beibehaltung des vorläufigen Korrektivs, die Investitionskostenpauschale um 2 Franken zu senken und diese Mittel wiederum zur Erhöhung der Restkosten für die Pflegestufen 4-12 zu verwenden, abgedeckt. Entsprechend sind die Taxen nicht zusätzlich zu erhöhen. Mit Blick auf die per 1. Januar 2020 geplanten Regelungen zu Rechnungslegung und Kostenrechnung sowie dem Umstand, dass erst auf das Jahr 2022 mit einer aussagekräftigen Datenlage zu rechnen ist, werden die Taxen für die Jahre 2020 und 2021 festgelegt.

2.2 Teilstationäre Angebote

Die Taxen für die teilstationären Angebote im Bereich Pflege werden ebenfalls vorläufig nicht angepasst. Im 2018 wurden erstmals Beiträge vonseiten der Gemeinden ausgerichtet. Die Angebote haben zurzeit noch mit erheblichen Auslastungsproblemen zu kämpfen, weshalb keine abschliessenden Aussagen hinsichtlich der richtigen Taxe getroffen werden können. Es gilt, die Entwicklung in diesem Bereich weiterhin genau zu beobachten. Es gelten damit weiterhin folgende Beiträge:

1. Leistung A = für Tagesgäste ohne besondere Auffälligkeiten Fr. 10.00
2. Leistung B = für Tagesgäste mit psychischer Beeinträchtigung Fr. 20.00
3. Leistung C = für Tagesgäste mit Demenz Fr. 30.00.

Die Zuteilung zu einer Personenkategorie wird durch die Tagesstätte vorgenommen. Die Zuteilung zu den Kategorien B und C setzt ein ärztliches Zeugnis voraus. Das Departement erlässt Vorschriften zur Rechnungsstellung, zur Zuteilung in die Personenkategorien, überprüft diese und zahlt die Betreuungsbeiträge aus.

2.3 Ausserkantonale Heimeintritte

Art. 25a Abs. 5 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) beinhaltet neu die Regelung, dass für die Festsetzung und Auszahlung der Restfinanzierung derjenige Kanton zuständig ist, in dem die versicherte Person ihren Wohnsitz hat. Im Bereich der ambulanten Pflege gelten zudem ab 1. Januar 2019 für Aufenthalte von Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz verbindlich die Regeln der Restfinanzierung des Standortkantons des Leistungserbringers. Der Aufenthalt in einem Pflegeheim begründet keine neue Zuständigkeit.

Allerdings kann nach wie vor die Wahlfreiheit der Versicherten eingeschränkt werden: Wenn sich pflegebedürftige Personen für einen ausserkantonalen Pflegeheimaufenthalt entscheiden, obwohl in ihrem Herkunftskanton ein Pflegeheimplatz vorhanden gewesen wäre, müssen sie allfällige Mehrkosten des ausserkantonalen Pflegeheimaufenthalts selber tragen. Dem Gesetzgeber war diese Problematik bei der Verabschiedung der KVG-Änderung bewusst. Ausnahmen sind dort angezeigt, wo die Wohngemeinde sich an einer ausserkantonally liegenden Institution in irgendeiner Weise verbindlich beteiligt oder eingekauft hat (Stiftung Alters- und Pflegeheim Frenkenbündten, Alters- und Pflegezentrum Rondo, Verein Safenwil-Walterswil, Altersheim Moosmatt Murgenthal). Allerdings dürfen auch diese Zusammenhänge nicht dazu führen, das grundsätzliche Modell der Pflegefinanzierung im Kanton Solothurn und insbesondere die Kostensteuerung bei der Tarifgestaltung auszuhebeln. In diesem Sinne bleibt die höchstmögliche Abgeltung der Pflegestufe 12 das verbindliche Maximum.

Kann der versicherten Person aber zum Zeitpunkt des Heimeintritts kein Pflegeheimplatz in geografischer Nähe in ihrem Wohnkanton zur Verfügung gestellt werden, so hat der Wohnkanton die Restfinanzierung nach den Regeln des Standortkantons des Leistungserbringers zu übernehmen. Diese Restfinanzierung und das Recht der versicherten Person zum Aufenthalt im betreffenden Pflegeheim sind danach für eine unbeschränkte Dauer gewährleistet.

2.4 Sonderregelungen

Mit RRB Nr. 2015/2031 vom 1. Dezember 2015 wurden die Rahmenbedingungen für ausserkantonale Heimeintritte, für Menschen mit einer Beeinträchtigung unter 65 Jahren in einem Alters- und Pflegeheim sowie für Tages- und Nachtstrukturen und 24-Stunden-Struktur in Alters- und Pflegeheimen festgelegt. Diese Bestimmungen bleiben unverändert.

Bei Beatmungspatientinnen und -patienten liegt in der Regel ein individueller Bedarf vor; entsprechend kann keine Taxe fixiert werden. Diese wird im Rahmen einer Einzelfallanerkennung gemäss § 21 Abs. 3 SG durch das ASO festgelegt.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 52 Abs. 1, § 82 Abs. 2 lit. b SG:

Die Höchstattaxen für die Leistungsvergütung und für die Berechnung der Ergänzungsleistungen im Jahr 2020 und 2021, wie im Anhang 2 Höchstattaxen 2020/2021 für stationäre und teilstationäre Angebote im Bereich Pflege (Alters- und Pflegeheime, Langzeitpflege Solothurner Spitäler AG, Tagesstätten im Alter) aufgeführt, werden beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

- Weisungen Höchstattaxen Langzeitpflege 2020
- Höchstattaxen 2020/2021
- Langzeitpflege Heime – Höchstattaxen 2020/2021

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (3); MUS, SCM, BOR (2019/061)

Departement des Innern, Finanzen und Controlling (2); BP, RA

Gesundheitsamt

Amt für Gemeinden

Aktuariat SOGEKO

Kantonale Ausgleichskasse (2)

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Thomas Blum, Geschäftsführer, Bolacker 9,
Postfach 217, 4564 Obergerlafingen

Gemeinschaft Solothurner Alters- und Pflegeheime (GSA), Sekretariat, Rötistrasse 12,
4513 Langendorf

Senesuisse, Private Alters- und Pflegeeinrichtungen Schweiz, Kappellenstrasse 14, Postfach 5236,
3001 Bern

santésuisse, Waisenhausplatz 25, Postfach 605, 3000 Bern 7

tarifsuisse, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn

Trägerschaften der solothurnischen Alters- und Pflegeheime; Email-Versand durch ASO/SOV

Heimleitungen der solothurnischen Alters- und Pflegeheime; Email-Versand durch ASO/SOV

Direktion der Solothurner Spitäler AG (soH), Herr Martin Häusermann, CEO, Schöngrün-
strasse 36a, 4500 Solothurn

Fachkommission Alter; Email-Versand durch ASO/SOV

Ombudsstelle soziale Institutionen, Postfach 3534, 5001 Aarau

Preisüberwachung PUE, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern